

## Das Problem mit CITES

Von C. Todd Kennedy

Wie so viele wohl meinende Unternehmen ist CITES stark im moralischen Anspruch, fällt aber bei den praktischen Ergebnissen stark ab. Der hauptsächlichste Grund hierfür ist, dass es eine internationale Resolution ist, die nicht selbst-ausführend ist: jede Unterzeichnernation muss ihre eigenen lokalen Gesetze machen und durchsetzen, um dem Handel mit Gefährdeter Flora und Fauna ein Ende zu bereiten. Die Durchsetzungsbemühungen jeder Nation müssen überdies an die Gesetzkultur dieser Nation angepasst werden.

Wir könnten da Anekdoten von einer ungerechtfertigten (und fruchtlosen) Durchsuchung einer Privatwohnung in Europa hören, die auf einer mit angehörten Abfertigung der getrockneten Pflanzenproben einer ehrenhaften Institution in einem benachbarten EU-Land beruhen. In vielen anderen Nationen, auch wo Polizeieinschüchterung üblich ist, ist der Gedanke vom CITES-Verbot per Gewalt bizarr. Die Kultur verfassungsmäßiger Freiheiten macht die Durchsetzung von CITES-Durchführungsgesetzen in den Vereinigten Staaten schwierig, ausgenommen an der Grenze. Amerikanische Züchter von gefährdeten Orchideenspezies nutzen die Abscheu vor vorgeschobenen Durchsuchungen, und gesetzwidrige Züchter werden üblicher Weise nur bloßgestellt durch zufällig bei einem Pflanzenhändler erbeutete Quittungsblöcke, Karteien oder Erkenntnisse, die durch Gelegenheitskäufe gewonnen werden.

Man sollte verstehen, dass Exemplare von Arten des Anhangs I keine Schmuggelware sind. Das heißt, dass die reine Existenz der Pflanzen an sich keinen Verstoß gegen ein Gesetz bewirkt. CITES und unsere Durchführungsgesetze richten sich nur gegen den Handel mit den Pflanzen. Die Vorschriften definieren Handel als jede Art des Imports, enger als unser üblicher Begriff eines Güteraustauschs zwischen Parteien. Der Besitz von Pflanzen des Anhangs I an sich ist nicht gesetzwidrig, obwohl, wenn die Pflanzen nicht heimisch sind, es stark darauf hin deutet, dass die Pflanzen durch Transport über die Landesgrenzen erhalten worden sein können. Im amerikanischen Rechtssystem ist solch eine Folgerung nicht hinreichend, um einen Durchsuchungsbefehl und eine Beschlagnahme zu stützen; es muss irgend ein zusätzlicher Zusammenhang mit Import gefunden werden. So kommt es, dass die US-Behörden ihre Durchsetzungsbemühungen auf Verkäufer bei größeren Pflanzenausstellungen und auf die gelegentliche Entdeckung an der Grenze beschränken.

Die Unglückspflanzen des Anhangs I, die an der Grenze entdeckt werden, werden zu Gunsten der US-Regierung eingezogen. Zumindest theoretisch wird dem Importeur die Gelegenheit gegeben, bei einer staatlichen Einziehungsverhandlung die rechtmäßige Einfuhr der Pflanzen zu beweisen. Die Anordnung zum Einzug von Pflanzen liegt im Ermessen des Innenministers. Praktisch alle Orchideenpflanzen werden zur Verwahrung an einen von etwa sechzig öffentlichen botanischen Gärten geschickt, die zum größten Teil inoffizielle Vereinbarungen als Rettungszentrum mit dem Fish and Wildlife Service eingegangen sind. Der Regierung des Herkunftslandes wird 30 Tage lang Einspruch zur Rückgabe der Pflanzen gewährt. Danach können sie den Sammlungen des Rettungszentrums einverleibt werden.

Nach strikter Auslegung der Vorschriften bleibt die Pflanze US-Eigentum. Ihre Abkömmlinge, sei es durch Samen, Teilung oder Gewebekultur, werden Eigentum

der Institution des Rettungszentrums. Und hier entsteht die Schwierigkeit bei der Binnen- (der Nicht-Grenzgebiets-)Durchsetzung von CITES mittels Durchsuchung und Beschlagnahme: die Institution kann frei über die Verwendung solcher Abkömmlinge verfügen, für den Handel, als Geschenk oder zum Verkauf an Jedermann oder jede öffentliche oder private Organisation, für Profit-Zwecke oder nicht. Regierungsagenten werden daran gehindert anzunehmen, dass jede Pflanze des Anhangs I aus einem Verstoß gegen das Durchführungsgesetz notwendiger Weise Eigentum der Öffentlichkeit sein muss. Jedermann könnte solch eine Pflanze von einem Rettungszentrum rechtmäßig erhalten und sie rechtmäßig besitzen, sogar mit dem Wissen, dass die Pflanze in Anhang I aufgelistet wurde und ursprünglich gesetzwidrig in die Vereinigten Staaten eingeführt wurde. schließlich gibt es in unserem amerikanischen Rechtssystem keinen Präzedenzfall, dass einer Person unter solchen umständen die Beweislast dafür auferlegt wurde, dass die Pflanze rechtmäßig in ihrem Besitz ist, ((lückenloser Herkunftsnachweis durch Kaufbelege). Aus diesem Grund ist eine CITES-Kontrolle nur an der Grenze und nur durch Informanten oder dokumentarischen Schuldbeweis im Landesinneren durchführbar.

Die Vorschriften sind unlängst revidiert worden, doch zumindest für Privatzüchter von Orchideen ohne wesentliche Änderungen. für kommerzielle Züchter jedoch ist CITES eine schwierigere Materie. Und für einen Amateur, der den Orchideenhandel, besonders von Spezies, beginnen will, sind die Hürden beinahe unüberwindlich geworden. Aber für die vorhersehbare Zukunft sind Frieden und Privatleben des Amateurgewächshauses kaum durch den Kampf gegen den Handel mit gefährdeten Spezies bedroht.

Aus *Orchid Digest*, 1. Quartal 2001,  
Übersetzung Helmut Sorgler